

PAPENMEIER & ZÖHNER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

VORAB PER TELEFAX: 0651/466-1900

Landgericht Trier
Justizstr. 2-6

D 54290 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: Neue Sache
Abschriften sind beigelegt

21.12.2009

In Sachen

Jamie A. Stone, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771, USA

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

gegen

Notar **Friedhelm Hildesheim**, Bedaplatz 3, 54634 Bitburg

- Beklagter -

wegen Notarhaftung

vorläufiger Streitwert: 79.203,16 €

erheben wir namens und im Auftrag der Klägerin Klage zum LG Trier mit dem

Antrag:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 79.203,16 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.**

- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Schäden zu ersetzen, die sie dadurch erlitten hat, dass sie nicht Erbin zu 1/4 nach dem am 31.01.1921 geborenen und am 24.10.2006 gestorbenen, zuletzt in Bitburg wohnhaften Herrn Michel Hubo geworden ist.**

Für den Fall, dass der Beklagte entgegen § 276 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 ZPO nicht rechtzeitig anzeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen will, wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Absatz 3 Satz 1 ZPO beantragt.

Begründung

Die Klägerin macht gegen den Beklagten einen Anspruch aus Notarhaftung geltend.

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Enkelin des am 31.01.1921 geborenen und am 24.10.2006 gestorbenen, zuletzt in Bitburg wohnhaften Herrn Michel Hubo (nachfolgend Erblasser).

Der Erblasser war verheiratet mit Frau Susanna Rosa Hubo, geb. Weber, geboren am 30.09.1926, gestorben am 16.08.2006, also kurz vor dem Erblasser.

Der Erblasser und seine Ehefrau hatten am 17.09.1988 ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament errichtet. In diesem Testament setzten sich beide gegenseitig zu Alleinerben und ihre gemeinsamen Kinder zu Schlusserben nach dem Letztversterbenden ein.

Beweis: Gemeinschaftliches Testament vom 17.09.1988 in Kopie als **Anlage K1**

Der Erblasser suchte den Beklagten zweimal auf. Beim ersten Treffen wurde ein Vorgespräch geführt. Beim zweiten Treffen am 02.10.2006 beurkundete der Beklagte ein Testament des Erblassers, in dem dieser unter anderem die Klägerin zur Erbin zu 1/4 einsetzte.

Beweis: Notarielles Testament vom 02.10.2006 - UR 1506/2006 - in Kopie als **Anlage K2**

Bei beiden Treffen war neben dem Erblasser auch dessen Tochter Inge H. McDermaid, die Mutter der Klägerin, anwesend. Frau McDermaid übergab dem Be-

klagten beim ersten Treffen eine Kopie des bereits eröffneten Testaments vom 17.09.1988. Der Beklagte las die Testamentskopie und gab sie an Frau McDermaid zurück. Der Beklagte versicherte dem Erblasser, dass alles in Ordnung sei. Das erste Treffen fand kurz vor dem Beurkundungstermin, vermutlich entweder am 22.09.2006 oder am 29.09.2006 statt.

Beweis: Zeugenvernehmung der Frau Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771, USA

Nach dem Tod des Erblassers wurde ein Erbschein erteilt, der nur dessen drei Kinder als Erben zu je 1/3 auswies. Das Gericht vertrat zutreffend, dass die Erbeinsetzung der Klägerin zu 1/4 im vom Beklagten beurkundeten Testament nicht wirksam werden konnte, weil das Testament vom 17.09.1988 wechselbezügliche und damit bindende Verfügungen enthielt.

Das Testament vom 17.09.1988 wurde nach der Ehefrau des Erblassers am 19.09.2006 eröffnet.

Beweis: Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Bitburg vom 19.09.2006 - 7 IV 344/06 - in Kopie als **Anlage K3**

Der Beklagte wies den Erblasser nicht darauf hin, dass das Testament vom 17.09.1988 verhindern würde, dass die Erbeinsetzung der Klägerin im Testament vom 02.10.2006 wirksam wird. Der Beklagte wies den Erblasser ebenfalls nicht darauf hin, dass er sich durch die Erbausschlagung nach seiner Ehefrau nach § 2271 Absatz 2 Satz 1 BGB von der Bindungswirkung des Testaments vom 17.09.1988 lösen konnte.

Beweis: Zeugenvernehmung der Frau Inge H. McDermaid, bereits benannt

Der Nachlass der Ehefrau des Erblassers war im Verhältnis zum Nachlass des Erblassers gering.

Er bestand aus folgenden Konten bzw. Anteilen an Gemeinschaftskonten. Die jeweils angefallenen Zinsen zum Todestag wurden in die Guthaben eingerechnet.

Bank	Konto-Nr.	Guthaben	Anteil	Wert
KSK Bitburg-Prüm	3500481688	3.764 €	1/1	3.749 €
KSK Bitburg-Prüm	3500507888	3.505 €	1/2	1.752,50 €
Volksbank Bitburg eG	2240809	29.268 €	1/2	14.634 €
Volksbank Bitburg eG	122240809	1.810 €	1/2	905 €
Volksbank Bitburg eG	222240809	26.527 €	1/2	13.263,50 €
gesamt:				34.304 €

Beweis: Erbschaftsteueranzeige der Kreissparkasse Bitburg-Prüm vom 06.11.2006 in Kopie als **Anlage K4**

Erbschaftsteueranzeige der Volksbank Bitburg eG vom 30.08.2006 in Kopie als **Anlage K5**

Von diesem Betrag sind noch die Beerdigungskosten abzuziehen, worauf es hier aber nicht ankommt.

Der Nachlass des Erblassers wird für die Ermittlung der Schadenshöhe ohne dasjenige dargestellt, was der Erblasser von seiner Ehefrau geerbt hat. Denn hätte der Erblasser ausgeschlagen, wären seine Kinder im Wege der testamentarischen Ersatzerbfolge nachgerückt.

Der Erblasser war Alleineigentümer des Hausgrundstücks in 54634 Bitburg, Messenweg 21. Dieses Grundstück hatte einen Verkehrswert von 285.000 €.

Beweis: Verkehrswertgutachten des Gutachters Hans-Joachim Heck in Kopie als **Anlage K6**

Der Erblasser war Inhaber der folgenden Konten bzw. Gemeinschaftskonten.

Bank	Konto-Nr.	Guthaben	Anteil	Wert
KSK Bitburg-Prüm	260315	9.257,64 €	1/1	9.257,64 €
KSK Bitburg-Prüm	3500507888	3.505 €	1/2	1.752,50 €
Volksbank Bitburg eG	2240809	29.268 €	1/2	14.634 €
Volksbank Bitburg eG	122240809	1.810 €	1/2	905 €
Volksbank Bitburg eG	222240809	26.527 €	1/2	13.263,50 €
gesamt:				39.812,64 €

Beweis: Kontoauszug der Kreissparkasse Bitburg in Kopie als **Anlage K7**

Erbschaftsteueranzeige der Kreissparkasse Bitburg-Prüm vom 06.11.2006 in Kopie als **Anlage K4**

Erbschaftsteueranzeige der Volksbank Bitburg eG vom 30.08.2006 in Kopie als **Anlage K5**

Kontenaufstellung der Volksbank Bitburg vom 18.12.2007 in Kopie als **Anlage K8**

Es ergibt sich ein Aktivnachlass des Erblassers in Höhe von 324.812,64 €.

Obwohl bisher keine Beerdigungskosten gegenüber dem Nachlass geltend gemacht wurden, werden pauschal 8.000 € für die Beerdigungskosten abgezogen. Es verbleiben 316.812,64 €. Der Klägerin hätte hiervon 1/4 zugestanden, also 79.203,16 €.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 19 Absatz 1 Satz 1 BNotO. Der Beklagte hat eine Amtspflicht verletzt, die auch gegenüber der Klägerin bestand. Hieraus entstand der oben dargelegte Schaden.

1. Amtspflichtverletzung

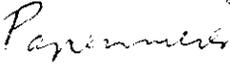
Der Beklagte war nach § 17 Absatz 1 BeurkG verpflichtet, den Erblasser über die Bindungswirkung des Testaments vom 17.09.1988 zu belehren. Des Weiteren war der Beklagte verpflichtet, den Erblasser darüber zu belehren, dass er sich durch eine Erbausschlagung von der Bindungswirkung lösen konnte, § 2271 Absatz 2 Satz 1 BGB. Da diese Belehrungen unterblieben sind, hat der Beklagte eine Amtspflicht verletzt. Diese Amtspflicht bestand auch zu Gunsten der Klägerin, weil diese nach dem Testament vom 02.10.2006 erben sollte. (OLG Rostock, Urteil vom 20. 3. 2009 - 5 U 139/08 - ZEV 2009, 569).

2. Kausaler Schaden

Es besteht die Vermutung des beratungsgemäßen Verhaltens. Hätte der Beklagte den Erblasser ordnungsgemäß beraten, hätte dieser die Erbschaft nach seiner Ehefrau ausgeschlagen, damit er die Klägerin zu 1/4 zur Erbin einsetzen kann. Dies wird gestützt dadurch, dass der Nachlass der Ehefrau des Erblassers im Verhältnis gering war. Der Nachlass der Ehefrau des Erblassers wäre dem Erblasser nach der Erbausschlagung nicht angefallen, so dass dieser bei der obigen Darstellung der Nachlasshöhe bereits gesondert dargestellt wurde. Der Schaden der Klägerin besteht in 1/4 des Reinnachlasses, der ihr bei ordnungsgemäßer Beratung durch den Beklagten angefallen wäre.

3. Feststellungsantrag

Der Feststellungsantrag zu 2. ist darauf gerichtet, die Haftung des Beklagten dem Grunde nach festzustellen. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Zwischenfeststellungsklage, weil diese Frage vorgreiflich für den Klageantrag zu 1. ist. Nach § 256 Absatz 2 ZPO ist daher kein weiteres Feststellungsinteresse erforderlich. Es liegt aber zugleich ein besonderes Feststellungsinteresse vor, da es möglich ist, dass weitere Nachlassgegenstände auftauchen. Es ist der Klägerin nicht zumutbar, in diesem Fall zuzuwarten und später zu klagen, weil sie sich dann unter Umständen mit einer Verjährungseinrede konfrontiert sieht.


Papenmeier
Rechtsanwalt